



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**GZ: 11.108/6-4/99**

Wien, am 2. März 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik  
(Bundesstatistikgesetz 2000)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/10-I/8/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik wie folgt Stellung:

**Zu § 3 Z 13 und 14 sowie §§ 9 und 26 Abs. 4:**

Die in § 3 Z 13 enthaltene nähere Umschreibung des Begriffes „Auskunftspflichtige“ mittels der Wortfolge „Personen, die für eine statistische Einheit auskunftspflichtig sind;“ kann nichts zum näheren Verständnis dieses Begriffes beitragen, da sie gerade die Frage, wen die Auskunftspflicht konkret trifft, offen läßt. Vielmehr schafft diese Definition Auslegungsschwierigkeiten, da sie möglicherweise im Widerspruch zu § 9 steht:

Gemäß § 9 trifft die Betroffenen die Auskunftspflicht, wobei unter dem Begriff „Betroffene“ gemäß § 3 Z 14 die natürlichen und juristischen Personen, deren Daten erhoben werden, zu verstehen sind. Demnach würde die Auskunftspflicht etwa hinsichtlich einer bestimmten Niederlassung einer Aktiengesellschaft diese juristische Person selbst treffen. Die konkrete verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (§ 40) richtet sich dann nach den allgemeinen Regeln des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes (Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder der allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragen). Bei einem derartigen Verständnis der Auskunftspflicht besteht keine Not-

wendigkeit für eine weitere Definition des Begriffes „Auskunftspflichtige“, da sich der Normadressat aus dem in § 3 Z 14 bereits umschriebenen Begriff „Betroffener“ gegebenenfalls unter Heranziehung des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes eindeutig bestimmen läßt.

Die Definition der Auskunftspflichtigen in § 3 Z 13 könnte jedoch auch so verstanden werden, daß die Auskunftspflicht immer bestimmte natürliche Personen (Leiter/in einer Niederlassung, Filiale, Betriebstätte, Abteilung oder anderen statistischen Einheit im Sinn des § 3 Z 3) trifft. Somit würde bei einer derartigen Interpretation die Auskunftspflicht die Leiter/innen dieser - teilweise sehr kleinen - Einheiten treffen.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre es jedoch grundsätzlich problematisch, einen Arbeitnehmer im Rahmen von statistischen Erhebungen zur Erteilung von Auskünften über seinen Arbeitgeber zu verpflichten. Auch ist zu bezweifeln, daß z.B. der Leiter einer fachlichen Einheit auf örtlicher Ebene überhaupt über die für die Erhebungen erforderlichen Daten verfügt, wenn etwa die Personalverwaltung durch eine andere, nicht seiner Weisungsbefugnis unterstehenden Organisationseinheit des Unternehmens wahrgenommen wird.

Die Auskunftspflicht sollte daher, wenn eine statistische Einheit einer juristischen Person zuzurechnen ist, immer **diese juristische Person selbst treffen** und die Definition des § 3 Z 13 somit entfallen. Ebenso ist nicht einsichtig, warum § 26 Abs. 4 anders als § 9 nicht die Auskunftspflicht der Betroffenen, sondern die von - nicht näher bestimmbar - Personen vorsieht.

### **Zu § 5 Abs. 3:**

Es wird angeregt, in den Katalog der Daten, deren personenbezogene Erhebung unzulässig ist, auch solche über die **Pflegebedürftigkeit** sowie **Art und Ausmaß von Behinderungen** explizit aufzunehmen, da es sich hierbei gleichfalls um äußerst sensible Daten handelt, die nicht zwingend unter dem Begriff „Gesundheit“ subsumiert werden können.

### **Zu § 8 Abs. 1:**

Gemäß Abs. 1 sind für den Fall, daß nach dem Gegenstand der Erhebung mehrere Bundesminister zuständig sind, die Verordnungen gemeinsam zu erlassen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird nach dieser Bestimmung jedoch oft nicht eindeutig zu treffen sein:

Lediglich die Bezeichnung der Erhebung zur Bestimmung des Gegenstandes heranzuziehen, wäre nicht ausreichend um zu gewährleisten, daß tatsächlich alle vom Inhalt maßgeblich betroffenen Ressorts in die Entscheidungsfindung einbezogen sind; ein Rückgriff auf die einzelnen Erhebungsmerkmale scheint zur Bestimmung des Gegen-

standes der Erhebung somit unbedingt erforderlich. Andererseits wäre es nicht zielführend die Mitwirkung auch von Ressorts vorzusehen, deren Zuständigkeit von einem bzw. einzelnen Erhebungsmerkmalen berührt ist, die aber am Ergebnis der Erhebung keinerlei Interesse haben und daher auch nicht mit den Kosten der Erhebung (§ 34 Abs. 2) belastet werden sollten. Bei einer umfangreicheren Erhebung werden nämlich einzelne Erhebungsmerkmale unter verschiedensten Aspekten regelmäßig die Zuständigkeitsbereiche einer Vielzahl von Ressorts betreffen. Vor diesem Hintergrund sollten daher in die Erläuterungen nähere Hinweise betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeiten aufgenommen werden.

### **Zu § 21 „Verwendung von Klassifizierungen“ (richtig wohl § 22):**

Die Einführung von statistischen Kennnummern wird befürwortet, da dies die Voraussetzung für das Zusammenführen von Registerdaten, Verwaltungsdaten und Primärerhebungen darstellt. Dadurch können eine Reihe von Fragen mit hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung zielgenauer untersucht werden. Weiters könnte dadurch auf bestimmte kostenaufwendige Primärerhebungen verzichtet werden oder es könnte zumindest der Frageumfang dieser Erhebungen stark eingeschränkt werden (z.B. Verdienststrukturerhebung, Volkszählung). Für die Bevölkerung und die Unternehmen käme es zu einer Entlastung aufgrund der geringeren Anzahl von Befragungen.

Das in den Erläuterungen angegebene Ziel, eine einheitliche Verwendung des ÖNACE-Code für die Klassifizierung von bestimmten Wirtschaftskörpern zu erreichen, kann jedoch nur für Zwecke der Statistik angestrebt und erreicht werden; im Bereich der Vollziehung wird es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch weiterhin zu abweichenden Klassifizierungen kommen können. Als Beispiel wird die Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) angeführt:

Gemäß § 1 Abs. 2 BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 17/1999 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt, die Pflichtzahl - das ist die Zahl der von einem Dienstgeber zu beschäftigenden begünstigten Behinderten - für bestimmte Wirtschaftszweige unter näher dargelegten Voraussetzungen durch Verordnung abzuändern. Nach § 25 Abs. 4 BEinstG tritt die oben erwähnte Bestimmung mit 1.1.2000 in Kraft. Im Gegensatz zu den bestehenden, gemäß § 28 BEinstG idF BGBl. I Nr. 17/1999 mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft tretenden Verordnungen über Änderungen der Pflichtzahl (BGBl. Nr. 546 bis 570/1976), in denen die Zuordnung eines Dienstgebers zu einem bestimmten Wirtschaftszweig auf der Basis der „Betriebssystematik 1968“ vorgenommen wurde, wird bei neu zu erlassenden Verordnungen wohl der ÖNACE-Code Anwendung finden müssen.

Wie den Erläuterungen zu §§ 22 und 26 des vorliegenden Entwurfes zu entnehmen ist, wird sich die vom ÖSTAT durchzuführende klassifikatorische Zuordnung auf

**Unternehmen** im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/1993, beziehen. Das BEinstG kennt als Verpflichtungssubjekt ausschließlich den „**Dienstgeber**“, worunter natürliche oder juristische Personen zu verstehen sind. Es ist davon auszugehen, daß die zu betrachtenden Einheiten nicht in allen Fällen ident sein müssen, zumal in bezug auf das Bundesstatistikgesetz 2000 insbesondere auch das Kriterium wirtschaftlicher Entscheidungsfreiheit heranzuziehen ist, dem im Bereich des BEinstG keine Bedeutung zukommt.

Für die Vollziehung des BEinstG ist die klassifikatorische Zuordnung einer (einzigen) ÖNACE-Nummer für einen Dienstgeber erforderlich, wobei als Kriterium diejenige wirtschaftliche Tätigkeit heranzuziehen ist, in der **die Mehrzahl der Dienstnehmer** tätig ist. Da der arbeitsrechtliche Begriff des Dienstgebers im BEinstG gesetzlich verankert ist, und von ihm aus sachlichen Erwägungen auch nicht abgegangen werden kann, wäre eine auch für diesen Bereich lückenlos verwendbare einheitliche ÖNACE-Klassifikation nur dann zu erzielen, wenn die Klassifikation nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 auch an den Dienstgeberbegriff anknüpfen würde.

#### **Zu § 24:**

Es wird darauf hingewiesen, daß § 8 Abs. 1 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, sowie die Verordnung betreffend die von den Hebammen im Rahmen der Geburtsanzeigen zu erhebenden medizinischen und sozialmedizinischen Daten (Hebammen-Geburtenstatistikverordnung, HebGSV), BGBl. Nr. 981/1994, die Rechtsgrundlagen für einen Teil der geburtenstatistischen Daten sind. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Hebamme verpflichtet, bei der zuständigen Personenstandsbehörde die Personenstandsmeldungen von den Lebend- und Totgeburten innerhalb einer Woche zu erstatten. Diese Personenstandsmeldungen enthalten auch medizinische und sozialmedizinische Daten, die der Personenstandsbehörde ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntgegeben werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht davon aus, daß es sich bei § 8 Abs. 1 HebG um ein Bundesgesetz im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 des gegenständlichen Entwurfes handelt, welches die Erstellung einer Statistik - im vorliegenden Fall der Geburtenstatistik - dem ÖSTAT anordnet. Daher wird auch mit Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes 2000 die Erstellung der Geburtenstatistik aufgrund der im Rahmen der Personenstandsmeldungen erhobenen medizinischen und sozialmedizinischen Daten weiterhin zum Aufgabenbereich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. a des vorliegenden Entwurfes zählen.

#### **Zu § 32 Abs. 1:**

Die Wortfolge „**kann** Personen ... ermöglichen“ sollte durch die Wendung „**hat** Personen ... zu ermöglichen“ ersetzt werden.

### **Zu den §§ 33 und 34:**

Den Zielen dieses Gesetzentwurfes, wie sie im Vorblatt ausgeführt sind, ist prinzipiell zuzustimmen. Von großer Wichtigkeit sind dabei die §§ 33 und 34, die den Rahmen für die zukünftige Verteilung der Ressourcen im Bereich der amtlichen Statistik abstecken, wobei der für die Bundesregierung vorgesehenen Verordnungsermächtigung entscheidende Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang ergeben sich einerseits Abgrenzungsschwierigkeiten, andererseits ist aufgrund der geringen Determiniertheit der Verordnungsermächtigung nicht klar, für welche Bereiche in Zukunft Mittel primär zur Verfügung stehen werden, was die abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfes erschwert:

Die Abgrenzung zwischen Erhebungen, denen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt bzw. für die Ressourcen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vorrangig zur Verfügung stehen und den Erhebungen, für die vom anordnenden Ressort ein Kostenersatz zu leisten ist, wird nicht immer problemlos zu treffen sein. Um die Belastung der Respondenten durch eine Verringerung der Anzahl der Erhebungen gering zu halten sowie um die (rechtzeitige) Auswertung von Erhebungen zu ermöglichen wird es teilweise notwendig sein, bei der Anordnung von Erhebungen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben auch einzelne Erhebungsmerkmale einzubeziehen, die über die zwingenden Vorgaben der Europäischen Union hinausgehen. Auch kann es notwendig sein, kürzere Zeitabstände für die Erhebungen vorzusehen.

Beschränkt sich eine Erhebung vollkommen auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, so hat das Österreichische Statistische Zentralamt, auch wenn eine ergänzende Verordnung gemäß § 4 Abs. 4 erlassen wurde, die erforderlichen Ressourcen ohne Kostenersatz (§ 34 Abs. 2) zur Verfügung zu stellen, ohne daß hierfür die Anführung der gegenständlichen Erhebung in der Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 erforderlich wäre. Erhebungen, die aus den oben angeführten Gründen einzelne zusätzliche Merkmale aufweisen, müßten - wenn deren Erhebung besondere gesamtösterreichische Bedeutung zukommt - in die Verordnung der Bundesregierung gemäß § 34 Abs. 1 aufgenommen werden, was eine laufende Novellierung dieser Verordnung erforderlich machen wird:

So wird die Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden, die europarechtlichen Vorgaben betreffend die Konjunkturstatistiken umsetzen. Lediglich hinsichtlich der Periodizität wird die beabsichtigte Neuregelung über die zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Erfordernisse hinausgehen. Dies deshalb, weil für die Erstellung der Quartalsrechnung der

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Konsumrechnung kürzere Fristen erforderlich sind. Da insbesondere an der Erstellung der Quartalsrechnung ein wesentliches, bundesweites Interesse besteht, geht das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales davon aus, daß auch diese Erhebung in die Verordnung der Bundesregierung aufgenommen werden wird.

Besteht an der Aufnahme der zusätzlichen Merkmale hingegen kein übergeordnetes Interesse, so kommt es allenfalls zu einem Kostenersatz an das Österreichische Statistische Zentralamt. Der Entwurf enthält jedoch keine Regelung über einen teilweisen Kostenersatz sowie hinsichtlich der Frage, wie dieser dann zu berechnen ist. Im Sinn der Kostenwahrheit wäre aber eine derartige Regelung jedenfalls erforderlich; keinesfalls dürfen in einem derartigen Fall die anordnenden Ressort zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet werden.

Wie bereits erwähnt, weist die Verordnungsermächtigung darüber hinaus nicht jenes Maß an Determiniertheit auf, aus dem sich verlässlich abschätzen ließe, welche Statistiken, Gesamtrechnungen und statistischen Erhebungen in die Verordnung aufgenommen werden. Bedenklich ist, daß bei der Feststellung der Erhebungen mit besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung die voraussichtlichen Personalkapazitäten und Budgetmittel des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mit zu berücksichtigen sind: Die Erstellung von Statistiken mit besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung müßte eine Kernaufgabe des Österreichischen Statistischen Zentralamtes darstellen. Für diese Aufgaben wären dem Österreichischen Statistischen Zentralamt daher jedenfalls die erforderlichen personellen und budgetären Mittel zur Verfügung zu stellen. Das berechtigte Interesse an Einsparungen in diesem Bereich darf nicht dazu führen, daß wesentliche Erhebungen entfallen. Sofern Erhebungen mit besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung aufgrund einer angespannten budgetären Situation beim Österreichische Statistische Zentralamt nicht in die Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 aufgenommen würden, könnten auf deren Durchführung meistens trotzdem nicht verzichtet werden. Somit käme es in diesen Fällen nicht zu Einsparungen, sondern lediglich zu einer sachlich kaum begründbaren Umschichtung von Belastungen innerhalb des Bundeshaushaltes.

Folgende Erhebungen sind aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales jedenfalls von besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung:

- die Erhebungen im Rahmen des „besonderen Teils“ der vierteljährlichen **Mikrozensusuntersuchungen**,
- die in mehrjährigem Abstand durchgeführte **Konsumerhebung**
- die **Sozialhilfestatistik**
- die **Jugendwohlfahrtsstatistik**
- die **Kindergartenstatistik**
- die **Schulgesundheitsstatistik**

Der **Mikrozensus** mit einem gleichbleibenden Grundprogramm und jeweils wechselnden Sonderprogrammen ist unentbehrlich für eine wissenschaftlich untermauerte Sozialpolitik. Der Mikrozensus ist die wichtigste in Österreich verfügbare Datenquelle mit einer ausreichenden Stichprobengröße, die Informationen zu Haushaltseinkommen, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Lebensverhältnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen (ältere Menschen, Behinderte), Gesundheitsbedingungen etc. liefert. Die Ergebnisse eines Großteils dieser Erhebungen werden unmittelbar für Planungszwecke und die politische Entscheidungsvorbereitung verwendet.

Die **Konsumerhebung** wird einerseits für die jeweilige Aktualisierung des dem VPI zugrundeliegenden Warenkorb verwendet und bietet weiters wichtige sozialstatistische Informationen.

Österreich muß jährlich EUROSTAT die gesamtösterreichischen Sozialausgaben mitteilen; ohne eine entsprechende österreichweite **Sozialhilfestatistik** wäre dies nicht möglich.

Die **Schulgesundheitsstatistik** ist bzw. war die einzige Quelle für Informationen über den Gesundheitszustand der Bevölkerung eines kompletten Jahrganges, was insbesondere aus epidemiologischer Sicht von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus stellt diese Statistik im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung ein notwendiges Monitoring-Instrument für Trend- und Verlaufskontrollen dar. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß im neuen Rahmenprogramm der EU, welches ab 2001 laufen soll, für den Bereich Public Health der Aufbau eines Gesundheitsinformationssystems vorgesehen ist. Im Rahmen dieses Gesundheitsinformationssystems werden unter anderem Eckdaten über den Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen enthalten sein und diese Daten müssen daher jedenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt in Österreich bereitgestellt werden.

Für das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind weiters vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellte Statistiken aus den Bereichen volkswirt-

schaftliche Gesamtrechnung, Steuerstatistik und Bevölkerungsstatistik relevant. Gleiches gilt für Erhebungen und Auswertungen im Rahmen des Demographischen Jahrbuches, für die jährliche Wanderungsstatistik sowie der jährliche Erhebung zum Schulwesen in Österreich (Schulstatistik). Weiters wird noch auf die Bedeutung der (Stichproben-) Erhebungen, die gegenwärtig bzw. zukünftig für die Evaluierung der „Beschäftigungspolitischen Leitlinien“ des Rates der Europäischen Union, insbesondere zur Erstellung arbeitsmarktpolitischer Indikatoren, erforderlich sind, sowie des Sonderprogrammes des Mikrozensus zur jährlichen Arbeitskräfteerhebung verwiesen.

Kritisch wird noch angemerkt, daß die zahlreichen Querverweise innerhalb des vorliegenden Entwurfes manchmal die Lesbarkeit und Verständlichkeit erschweren und daher aus legistischer Sicht zu überdenken wären: So verweist § 33 unter anderem auf § 24 Abs. 1 lit. b, welcher auf § 4 Abs. 1 Z 2 weiterverweist, worin dann wiederum auf Abs. 3 verwiesen wird.

#### **Zu § 38:**

Gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 werden die Bundesministerien nur durch je einen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Kontrollausschuß repräsentiert. Da die Arbeitswelt-, Gesundheits- und Sozialstatistik immer bedeutsamer wird, sollte auch eine Vertretung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Kontrollausschuß vorgesehen werden.

#### **Zu § 40:**

Der im 1. Absatz enthaltene Verweis auf § 28 Abs. 4 müßte wohl in einen Verweis auf § 26 Abs. 4 geändert werden.

#### **Zur Anlage II:**

Die Nichtlandwirtschaftliche Bereichszählungsverordnung 1995, BGBl. II Nr. 10/1997 wurde durch die Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die Leistung und Struktur der Produktions- und Dienstleistungsbereiche angeordnet werden (**Leistungs- und Strukturhebungs-Verordnung**), BGBl. II Nr. 445/1998, aufgehoben und ersetzt, so daß nun die letztgenannte Verordnung in die Anlage II aufzunehmen wäre.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß sich die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden, gerade im Genehmigungsstadium (Einver-

nehmensherstellung mit dem Herrn Bundeskanzler) befindet und die Verordnung BGBl. Nr. 825/1995 ersetzen wird. Auch in diesem Fall müßte dann die aktuelle Verordnung in die Anlage aufgenommen werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Abschließend wird ersucht, in Zukunft auch das Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle, 1200 Wien, Treustraße 35-43, in den Verteiler für die Begutachtung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: